



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Rücklaufquote für Grundsteuererklärungen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/1260**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium der Finanzen - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Richter
Minister der Finanzen

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 09.03.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtags Daniel Roi (AfD)

Rücklaufquote für Grundsteuererklärungen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/1260

Vorbemerkung des Fragestellers

Die Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärungen war ursprünglich am 31. Oktober 2022. Durch eine Fristverlängerung wurde der Stichtag auf den 31. Januar 2023 verlegt. Es liegen Informationen vor, dass in vielen Kommunen die Rücklaufquote für öffentliche Flächen unter 70 Prozent liegt. Daher ergeben sich Nachfragen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine nach Landkreisen und kreisfreien Städten gewünschte Aufschlüsselung der Erklärungseingänge ist mangels statistischer Erfassung nicht möglich. Möglich sind jedoch Angaben für die 14 Finanzamtsbezirke, die annähernd den Zuschnitten der Landkreise entsprechen.

Frage 1:

Wie hoch war die Rücklaufquote der Grundsteuererklärungen in Sachsen-Anhalt insgesamt zum Stichtag 31.01.2023?

Antwort zu Frage 1:

In Sachsen-Anhalt waren (Stand 31.01.2023) von den 906.520 abzugebenden Erklärungen 722.075 Erklärungen eingegangen. Das entspricht einer Quote von ca. 79,6 Prozent.

Frage 2:

Wie hoch waren in Sachsen-Anhalt die Rücklaufquoten der Grundsteuererklärungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zum Stichtag 31.01.2023? Bitte einzeln aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 2:

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung folgen die nach Finanzamtsbezirken aufgeschlüsselten Zahlen. Die Sollzahl entspricht dabei der Anzahl der abzugebenden Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts.

Finanzamt	Sollzahl	Erklärungseingang (Stand 31.01.2023)	Quote
Bitterfeld-Wolfen	77.503	66.594	85,9 %
Dessau-Roßlau	47.234	38.306	81,1 %
Eisleben	74.907	58.178	77,7 %
Genthin	41.477	34.536	83,3 %
Haldensleben	53.543	42.939	80,2 %
Halle (Saale)	83.338	66.939	80,3 %
Magdeburg	90.391	73.121	80,9 %
Merseburg	47.776	39.595	82,9 %
Naumburg	81.383	66.095	81,2 %
Quedlinburg	118.497	85.713	72,3 %
Salzwedel	47.550	35.768	75,2 %
Staßfurt	37.306	31.447	84,3 %
Stendal	54.341	40.744	75,0 %
Wittenberg	51.723	42.101	81,4 %
Gesamt	906.969	722.075	79,6 %

Frage 3:

Wie hoch waren die Rücklaufquoten der Grundsteuererklärungen der Landkreise und kreisfreien Städte für ihre eigenen Grundstücksbestände zum Stichtag 31.01.2023?

Bitte einzeln aufschlüsseln.

Frage 4:

Wie hoch waren die Rücklaufquoten der Grundsteuererklärungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für ihre eigenen Grundstücksbestände zum Stichtag 31.01.2023?

Bitte einzeln aufschlüsseln

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Zur Rücklaufquote der Landkreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist keine Aussage möglich, da Informationen zur Erklärungsabgabe zur Gruppe der Gebietskörperschaften aus dem bestehenden IT-Verfahren nicht gesondert isoliert (ausgewertet) werden können.

Zudem werden statistische Erhebungen zu den Grundstückseigentümern beim Erklärungseingang nicht vorgenommen.

Frage 5:

Wie hoch waren die Rücklaufquoten der Grundsteuererklärungen des Landes Sachsen-Anhalt bzw. seiner Landesbehörden und Landesbetriebe für die jeweils eigenen Grundstücksbestände? Bitte, wenn möglich, eine grobe Schätzung abgeben, inwieweit alles fristgemäß erledigt wurde.

Antwort zu Frage 5:

Aus den in der Antwort auf die Fragen 3 und 4 genannten Gründen ist auch zur Rücklaufquote der Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwertes von Landesbehörden und Landesbetrieben keine Aussage möglich.

Im Rahmen einer groben Schätzung ist davon auszugehen, dass nicht für alle Liegenschaften des Landes die Grundsteuerwerterklärung fristgerecht zum 31.01.2023 abgegeben wurden . Beispielhaft war es möglich, die Quote für die Abgabe von Grundsteuerwerterklärungen, welche vom Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) für die Liegenschaften aus dem Fiskalerbe zum Stichtag 31.01.2023 abgegeben worden sind, in Höhe von rund 65 Prozent zu ermitteln.

Frage 6:

Innerhalb welcher Frist erhalten Grundstückseigentümer, die bisher keine Grundsteuererklärung abgegeben haben, eine Erinnerung bzw. eine erneute Aufforderung zur Abgabe?

Antwort zu Frage 6:

Nach Ablauf der Abgabefrist ist geplant, die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer mit einem Schreiben an die Abgabe der Erklärungen zu erinnern.

Der Erinnerungslauf wird zentral gesteuert und soll nach gegenwärtiger Planung im April 2023 stattfinden.

Frage 7:

Ab welchem Zeitpunkt erhalten Grundstückseigentümer, die bisher keine Grundsteuererklärung abgegeben haben, ein Bußgeld?

Antwort zu Frage 7:

Die verspätete Erklärungsabgabe stellt für sich allein keine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld nach den Vorschriften der §§ 377 ff. der Abgabenordnung zu ahnden ist.

Bei nicht fristgerechter Erklärungsabgabe können jedoch, wie bei anderen Steuerarten auch, die in der Abgabenordnung geregelten Maßnahmen (z. B. Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Festsetzung eines Verspätungszuschlages, Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes) greifen. Dabei handelt es sich jeweils um Ermessensentscheidungen des Finanzamtes, bei denen es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls ankommt.

Frage 8:

Wonach bemisst sich das Bußgeld, in welchen Größenordnungen bewegt es sich bzw. welcher Spielraum besteht für die Behörden?

Antwort zu Frage 8:

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 7 sieht die Landesregierung derzeit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Steuerordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld zu ahnden wäre.

Frage 9:

Ab welchem Zeitpunkt schätzt das jeweilige Finanzamt den für die Festsetzung der Grundsteuer erforderlichen Wert von Grundstücken, für die keine Grundsteuererklärung abgegeben wurde?

Antwort zu Frage 9:

Eine Schätzung wird in der Regel von den Finanzämtern erst dann erfolgen, wenn eine Erklärung auch nach dem für den April 2023 vorgesehenen Erinnerungslauf nicht eingereicht wurde.

Die Entscheidung über den konkreten Zeitpunkt für einen Schätzungsbescheid trifft das jeweils zuständige Finanzamt nach den dortigen Gegebenheiten.

Frage 10:

Welche Ursachen sieht die Landesregierung für die hohe Zahl an noch nicht abgegebenen Grundsteuererklärungen

Antwort zu Frage 10:

Der Landesregierung sind die Gründe für die nicht fristgerechte Abgabe der Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts nicht bekannt.

Zum 23.02.2023 waren bereits rund 86 Prozent der Grundsteuererklärungen bei den Finanzämtern in Sachsen-Anhalt eingegangen. Damit liegt die Quote der abgegebenen Erklärungen in Sachsen-Anhalt deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt.